// Briegisches
Wochenblatt
für
Leser aus allen Ständen.

28.

Freitag, am 11. April 1828.

Die französischen Kommunal-Einrichtungen. *)

Ein Maire, von der Staatsbehörde auf fünf Jahre ernannt, steht an der Spitze der Munizipal-Verwaltung. Ihm sind zwar einige Adjunkten beigesetzt, aber nur als seine untergeordneten Gehülfen, die er um Rath befragen und gebrau-

*) Die nachfolgenden Mittheilungen sind einer so eben erschienenen Schrift eines hohen preuß. Staatsbeamten „über die preußische Städteordnung" entnommen und ganz dazu geeignet, die dankbarste Verehrung der preußischen Unterthanen gegen ihren erhabenen Monarchen immer fester zu begründen.

gebrauchen kann, wann und wie er es für gut findet. Auf ihm allein ruht alle Verantwortlichkeit, und die ganze Verwaltung ist in seinen Händen.

Als konsultative Behörde steht dem Maire ein Munizipalrath zur Seite, dessen Mitglieder alle zehn Jahre zur Hälfte ausscheiden. Nach einem Senatus-Konsult vom 16. Thermidor des Jahres 10 sollen die Kantons-Versammlungen zwei Kandidaten aus den hundert Meistbesteuerten des Kantons für jede Stelle präsentiren. Den Präfekten aber ist durch ein Arrêté vom 14. Nivose des Jahres 11 die Ernennung beigelegt, ihnen auch erlaubt, die alten Mitglieder wieder zu erwählen.

Der Munizipalrath versammelt sich zur Berathung über die Kommunal-Angelegenheiten, besonders über das Budget und die Rechnungen, jährlich regelmäßig ein Mal, außerdem nur wenn der Präfekt es befiehlt. Eine Zusammenkunft aus eignem Antriebe ist durchaus verboten. Allen seinen Sitzungen präsidirt der Maire; nur bei der Durchgehung seiner Rechnung über die Verwaltung muß er abtreten.

Alle Beschlüsse der Munizipalräthe unterliegen der Genehmigung des Präfekten, die Budgets werden an ihn, ja, wenn die Summe der Einnahme zwanzigtausend Franken übersteigt, an den Mi-

Minister des Innern eingereicht, und im Staatsrathe festgesetzt.

Bei der Festsetzung werden die einzelnen Sätze nach Gutbedünken gebilligt, erhöht, oder gemindert. Vor der Genehmigung dürfen die Rendanten, bei Strafe der Absetzung, keine Zahlung leisten, außer einer bestimmten Abschlagszahlung an die Hospizien auf die früher festgesetzte Summe. Die Rechnungen werden ebenfalls den Präfekten, die wichtigeren der Rechnungs-Kammer eingeschickt.

Zum Verkaufe irgend eines Kommunal-Grundstückes bedarf es eines Gesetzes.

Dieser französischen Kommunal-Verfassung entspricht auch im Wesentlichen die des Königreichs Westphalen und des Großherzogthums Berg. In Westphalen ernannte jedoch der König alle Mitglieder alle Munizipalräthe, in Berg der Kaiser die in Gemeinen über fünftausend Seelen. Die Ernennung in kleineren blieb dem Präfekten überlassen.

Dies sind die Grundzüge der französischen Kommunal-Verfassung. Allein der einzelnen Bestimmungen über den Gegenstand giebt es so viele, daß der Artikel Communes im Code administratif von Fleurigeon nicht weniger als 150 enggedruckte Seiten ausfülle, ohne das zu rechnen,

nen, was schon früher unter Autorités administratives enthalten ist; was für die gepriesene Kürze und Bestimmtheit der französischen Gesetze eben kein günstiges Zeugniß ablegt.

Aus den obigen Hauptzügen ersehen wir auf das deutlichste, daß die Richtung der französischen Gesetzgebung dahin geht, die Kommunen nicht nur aller freien Bewegung im Handeln, sondern selbst der freien Rede zu berauben, und sie vollkommen unter die Botmäßigkeit der Gewalthaber zu bringen. Ein Maire, ohne alles Zuthun der Gemeine durch die Staatsbehörde eingesetzt, und der obern Behörde allein und persönlich für alles verantwortlich; ein Munizipalrath, als Organ der Gemeine geltend, aber von ihr nicht frei gewählt; dieser noch der Freiheit beraubt, sich zu versammeln, wenn es die wahre Nothwendigkeit erfordern möchte; bei den berufenen Versammlungen sogar unter die strenge Aufsicht des Maire gestellt, damit er desto gewisser nichts äußern könne, was unangenehm sein möchte; und selbst die in diesen Berathungen gefaßten Beschlüsse für die Staatsbehörde, selbst in den gemeinsten und geringfügigsten Haushaltsangelegenheiten nicht einmal bindende Norm — dies alles besteht noch jetzt, und wird ein deutliches Bild der Freiheit geben, welche die Franzosen in Beziehung auf das nächste Verhältniß genießen, das jeden in Anspruch nimmt, sobald er den Kreis seiner Familie verlassen hat.

Aber

Aber nicht einmahl in formeller Ordnung sind durch diesen Zwang die Kommunal-Angelegenheiten gehalten worden. Weil das, was in Paris über das Bedürfniß einer Kommune entschieden wurde, oft völlig widersinnig sein mußte, und das dringende Bedürfniß selbst sich nicht, wie die Rechnung des Rendanten, nach den gegebenen Vorschriften modeln ließ, mußte man das Gesetz umgehen. Es entstanden Nebenrechnungen, von welchen der Präfekt nichts amtlich erfuhr, welchen er aber doch hin und wieder nachsehen mußte, weil er erkannte, daß sie der Form nach zwar verdammlich, der Sache nach aber nothwendig waren. Ungebührnisse, Verwickelungen und Unterschleife, ja ein fortwährendes System des Betrugs, wurden dadurch oft herbeigeführt. Im Königreiche Westphalen kam oft das Budget erst am Ende des Jahres zurück, für das es bestimmt gewesen war. Die Ausgaben waren indessen nach dem Entwurfe bestritten worden, welchen man in Kassel völlig geändert hatte. Daher giebt es Kommunen, in welchen während der ganzen, glücklicherweise kurzen Dauer dieses Könireichs keine Rechnung in Richtigkeit gebracht worden ist.

Wie übrigens Napoleon das Verhältniß des Staats zu den Gemeinen ansah, hat er durch spätere Gesetze mit großer Unbefangenheit bewiesen.

Die

Die Kommunen waren durch die über sie geübte tyrannische Vormundschaft geflissentlich gehindert worden, ihre Verbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger zu erfüllen. Endlich erweichten die Klagen der Gläubiger und der Schuldner selbst, wenigstens in Beziehung auf einige Departements, das kaiserliche Herz. Durch ein Dekret vom 9. Vend. d. J 13 wurde zwar ein Theil der Rückstände eigenmächtig niedergeschlagen, aber doch ein Weg eröffnet, die Schulden zu liquidiren und nach und nach zu berichtigen Als aber die betheiligten Provinzen, insonderheit die redlichen deutschen Rheinländer, sich zu freudig und eifrig zeigten, ihren so lang wider ihren Willen unerfüllt gebliebenen Verbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger zu genügen, da wurde dem Kaiser bange, daß dadurch seinen Kassen zuviel Geld entgehen werde. Ein Dekret vom 21. August 1810 erschien, durch welches der Kaiser die Schulden in Renten verwandelte und sich vorbehielt, den Theil der Gemeine-Einnahmen zu bestimmen, welcher der Bezahlung der Gläubiger gewidmet werden solle. Aber diese Bestimmung erfolgte nicht, und die Gläubiger konnten daher, selbst bei dem besten Willen der Schuldner, nichts, nicht einmal eine Abschlagszahlung auf die laufenden Zinsen erhalten, wenn sie nicht etwa vermittelst eines rechtlichen Betrugs durch Hülfe einer Nebenrechnung möglich gemacht wurde.

Willkührlich und widerrechtlich, wie diese Maaßregel,

regel, war eine andere, durch welche er über einen Theil des den Gläubigern ganz entzogenen Gemeine-Einkommens verfügte. Als nämlich die bestimmten Steuerzuschläge der Departements für die darauf angewiesenen Bedürfnisse nicht ausreichten, verordnete er durch ein Dekret vom 20. Sept. 1812, daß fünf vom Hundert von allen Kommunal-Einnahmen zu Deckung des Defizit erhoben werden sollten. Da eine Gemeine, die große Einnahmen hat, dennoch vielleicht sehr bedürftig sein kann, wenn derselben größere Ausgaben gegenüberstehen, so muß die Abgabe, die nur von der Einnahme berechnet wird, als eine völlig ungerechte betrachtet werden.

Aber die Ungerechtigkeit aller dieser Verordnungen wurde endlich durch das Gesetz vom 20. März 1813 überboten, durch welches verordnet wurde, daß alle Gemeinegüter der Staatsschuldentilgungskasse abgetreten seien. Nur diejenigen Grundstücke, deren Nutzungen die Mitglieder der Gemeinen unmittelbar bezogen, als Weiden, Holzungen ꝛc. nicht minder Kirchen, Kasernen, Rathhäuser, Theater und was sonst an Gebäuden für den öffentlichen Dienst gebraucht wird, wurden ausgenommen. Für den wirklichen Ertrag, welchen die Gemeinekassen davon bezogen hatten, wurde ihnen eine verhältnißmäßige auf das große Buch eingeschriebene Rente zugesagt.

Kaum ist es möglich, sich einen größern Mißbrauch

brauch der Gewalt, eine schmählichere Verhöhnung alles Rechts zu denken. Ein Eigenthum, das durch die Freigebigkeit früherer Regenten und die Sorge der Vorfahren für das öffentliche Bedürfniß der Gemeinen begründet, durch den Besitz vieler Jahrhunderte geheiligt worden war, wurde gewaltsam entrissen, und sollte durch Schuldverschreibungen eines Staats vergütet werden, in welchem eben Alles im Begriffe war, aus seinen Fugen zu gehen.

Glücklicherweise war dies Gesetz noch nicht allenthalben ausgeführt, als Napoleon gestürzt wurde. Daß, als Preußen seine Rheinprovinzen erhielt, der König dieses Gesetz nicht benutzte, um sich auf Kosten der Kommunen eine Anleihe zu verschaffen, versteht sich von selbst. Was noch an Gemeine-Eigenthum vorhanden war, wurde sogleich zurückgegeben, und die Kommunen fingen an zu erfahren, daß Preußen, wie jedes andere Reich, so auch das ihrige, mit frommer Gewissenhaftigkeit achte. Konnte auch die französische Gesetzgebung weder im Ganzen, noch in einzelnen Theilen, sofort aufgehoben werden, und mußte sie daher auch in Beziehung auf die Gemeine-Verfassung vor der Hand noch bestehen bleiben, so wurden doch bei ihrer Ausführung die milderen preußischen Verwaltungsgrundsätze fühlbar. Schon der Umstand, daß die nächstvorgesetzte Behörde nicht mehr ein Einzelner, der Präfekt, sondern ein Kollegium, die Regierung,

war,

war, nach deren Einrichtung widerrechtliche Willkühr kaum statt finden kann, mußte zur Milderung des Systems wesentlich beitragen. Und da man voraussehen mußte, daß die Gesetzgebung in jenen neuen Provinzen sich später oder früher der allgemeinen anschließen und auch dort den Kommunen die Selbstständigkeit ihrer innern Verwaltung zugestanden werden würde, so erschien es als rathsam, den Uebergang aus dem einen Zustand in den andern dadurch vorzubereiten, daß man sich, soweit es die Gesetzgebung zuließ, durch möglichste Beachtung der Meinung der Municipalräthe dem zu nähern suchte, was man gesetzlich eingeführt zu sehen erwarten mußte.

Der gelehrte Sonderling.

(Eingesandt.)

„Als ich eben erst in Paris angekommen war," — erzählt ein englischer Reisender — „ließ ich mich zu einem meiner Freunde führen, welcher in der rue Pigale wohnte, und nachdem ich diesem meinen Besuch abgestattet hatte, begleitete er mich in den Hof. Hier sagte er zu mir: Sehen Sie dieses kleine verfallene Gartenhaus, welches mitten im Garten liegt! Da wohnt einer der größten Sonderlinge der Welt. Es sind bereits zwei Jahre, daß er diesen Schlupfwinkel bewohnt. Wollen Sie ihn sehen? Ich antwortete: Ja. Der Besitzer des

des Gartens hatte dem Herrn Mentelli diese Wohnung gratis eingeräumt. Mein Freund klopfte an und wir traten in ein Zimmer, dessen Raum so eng war, daß er uns kaum alle Drei fassen konnte. Rechts befand sich ein hölzerner Kasten, welcher queer im Zimmer stand, dessen ganze Breite er fast einnahm. Der Gelehrte saß auf einem Brete und hatte seine Füße in dem Kasten, worin sich eine alte wollene Decke befand. Sein Rücken war an die Mauer eines benachbarten Hauses gelehnt, an welches das Gartenhaus angebauet, war. Ein kleiner Tisch stand vor ihm über dem Kasten, und auf diesem Tische lag ein Schieferstein, worauf er mit dem Stift seine Lehrsätze und seine Auflösungen zeichnete. Die Zeit hatte die Fenster und die drei hölzernen Wände des Gartenhauses beschädigt, und die Löcher, welche dadurch entstanden waren, hatte der Gelehrte mit Papier verstopft, dessen Durchsichtigkeit uns deutlich griechische und arabische, äußerst fein geschriebene Buchstaben erkennen ließ. Auf der linken Seite des Kastens befand sich ein alter Lehnstuhl, welcher eben so, wie das ganze Zimmer, mit großen und kleinen Büchern belegt war. Dieser Lehnstuhl war dem Herrn Mentelli von dem Kardinal Fesch geschenkt worden. Ein Stück Zinn, welches so gekrümmt war, daß es eine Art von Gefäß bildete, und an einem Messingdraht über dem Tische hing, diente zur Lampe. In einem dunkeln Winkel des Zimmers entdeckte ich einen Topf von Weißblech, einen Wasserkrug und ein

Stück

Stück schwarzes Brod. — Nachdem mich mein Freund dem Herrn Mentelli (er ist ein geborner Ungar) vorgestellt hatte, sagte er zu mir: „Der Herr spricht eben so gut Englisch, als Sie und ich, ob er gleich niemals andere Engländer gesehen, als uns Beide." — Er sprach mit mir geläufig, in ausgesuchten Ausdrücken, ohne daß er Französische Idiotismen einmengte; und, was mich noch mehr wunderte, ohne fremden Accent. Dieser ungewöhnliche Mensch sprach auch Lateinisch, Alt- und Neu-Griechisch, Slavonisch, Arabisch, Persisch, Italienisch, Ungarisch, Französisch; er verstand die meisten andern bekannten Sprachen, und hatte sogar auch Chinesisch erlernt. Ueberdies war er sehr tief in die wahren Wissenschaften und in die Statistik eingedrungen, und hatte alle Freuden des Lebens der Wißbegier aufgeopfert. Er gab wöchentlich eine Stunde Unterricht in der Mathematik, welche ihm drei Franken eintrug. Mit diesem Gelde kaufte er alle acht Tage seine Lebensmittel, welche in Kartoffeln und zwei Broden bestanden. Wenn er sein Brod täglich gekauft hätte, so würde er mehr gebraucht haben, deshalb zog er das altbackene Brod vor, welches sich weniger leicht verdaut. Ein oder zweimal wöchentlich kochte er über seiner Lampe zwei bis drei Kartoffeln in seinem weißblechenen Topfe. Dies war der einzige Luxus, welchen er sich erlaubte. Seine Kleidung war von grobem Flanell. Im Winter schlief er in seinem Kasten, und im Sommer diente ihm sein Lehnstuhl zum Bett. Sein Gesundheitszustand war weder durch

diese

diese außerordentliche Lebensart, noch durch sein beständiges Studiren verändert worden. Sein Gesicht war lachend, seine Gesichtsfarbe gesund, seine Physiognomie offen; er war ziemlich beleibt. Seine langen Haare hingen auf seine Schultern herab, und sein schöner brauner Bart machte das majestätische antike Ansehen seines Gesichts vollkommen. Es hatte in Girodets Werkstätten mehrere Male zum Muster gedient, und dies war ebenfalls eine kleine Erwerbsquelle für ihn. Ich fragte ihn, ob eine solche Lebensart ihm nicht beschwerlich sei, und er antwortete mir: Nein. Ich habe gegen 20 Jahre so gelebt. Zwar schätze ich die Freuden des Lebens; doch würde ich, um sie zu erhalten, gezwungen sein, eine so kostbare Zeit aufzuopfern, und mich mit Unterrichtgeben zu langweilen. Ich setze lieber meine Studien fort, und habe noch nicht Stunden und Minuten genug, die ich auf sie verwenden kann, ob ich gleich meine Tage und die Hälfte meiner Nächte ihnen widme. Daher halte ich mich nicht für unglücklich. — Demnach hat nicht das Streben nach Sonderbarkeit ihn diese strenge Lebensart wählen lassen. Er häufte seine Schätze von Kenntnissen auf, und verwendete seine Zeit auf Vermehrung ihres Reichthums, so wie ein Geiziger seine Ruhe und sein Leben für das Geld aufopfert, welches alle seine Leidenschaften beherrscht. — Ich erfuhr von ihm, daß er alle Länder Europa's, England ausgenommen, zu Fuße durchwandert habe, daß mehrere von den Mitgliedern des Instituts de France seine intimen Freun-

de

de seien, und daß sie, troß des traurigen Aussehens seiner Kleidungsstücke, es nicht für unschicklich hielten, sich mit ihm Arm in Arm zu führen, mit ihm spazieren zu gehen und ihn in ihre Gesellschaften einzuladen. —

(Der Beschluß folgt.)

Neuestes
Erzeugniß der türkischen Literatur.

Der Pascha von Chios, Wahid Pascha, hat die blutigen Auftritte, welche seiner Insel eine so traurige Berühmtheit gegeben haben, in einem aus 50 Blättern in kl. 8. bestehenden, und mit der Aufschrift: „Geschichte der Begebenheit der Insel Chio" versehenen Werke beschrieben. Folgende Stellen werden die Eigenthümlichkeit dieser Schrift hinlänglich bezeichnen.

Anfang des Werks.

Beginn der griechischen Unruhen.

„Die griechische Nation, die mit zu den Rayas-Unterthanen gehört, welche die großen ottomannischen Staaten bewohnen, ließen sich durch die Verführung der Teufel in menschlicher Gestalt, und durch die Eingebung ihrer verfluchten Priester, zu dem Wunsche verleiten, das Gesetz des Herrn Jesus wieder hervorzurufen. Die Griechen bildeten sich ein, daß die Zeit gekommen sey, wo, nach ihrer übeln Voraussetzung, die Zügel

gel der Regierung Griechenlands in die Hände der Christen übergehen würden, und wo sie, nach dem, was sie aus alten Geschichten entnommen, frei herumspazieren dürften."

„O abgeschmackter Traum! O unmöglicher Gedanke!"

„Mit diesem ganz ungeschlachten Wunsche und dieser unverdauten Absicht, erhob sich jene verfluchte Brut im Thale der Empörung und des Aufruhrs. Sie heckten den Entwurf aus (daß Gott uns dafür bewahre), die Residenz der erhabenen Regierung (die Gott bis an das Ende der Zeit unter seinem Schutze halten möge), in Brand zu stecken, an 40 oder 50 Orten, und überall die Muselmänner zu Grunde zu richten. Sie waren darüber vollkommen übereinverstanden, als man durch ein Schickung des Höchsten (Dank sey dem Propheten,) davon unterrichtet wurde, bevor der Brand noch ausbrechen konnte, und ein Funke das Land entflammt hatte."

„Nach der Leitung einer kräftigen Politik, schritt man nun zur Bestrafung der Häupter dieses Volks, die sich sowohl in Griechenland, als zu Konstantinopel befanden. Während dessen streckte der Fürst der Moldau, Michel, der nur üble Absichten hatte, die Hand des Verraths und der Vernichtung über die Güter und Personen der Muselmänner aus, die sich zu Galaz und in der Umgebung befanden. Von Seiten der Regierung nahm man Maaßregeln, daß die

Rayas

Rayas von Rumelien, der Moldau und Wallachei sich nicht rühren konnten."

Hierauf folgen die türkischen Uebersetzungen der griechischen Manifeste, des an die Bewohner von Chio geschriebenen Briefes, die Landung auf dieser Insel, die von Tschesme angekommene Hülfe, der Sturm der Ungläubigen gegen die Festung und den Hafen, endlich die Ankunft des französischen Konsuls bei dem Pascha-Statthalter. Das sind die Titel eben so vieler Kapitel, von welchen das letzte vier Blätter einnimmt. Wir übergeben sie und verweilen nur bei dem darauf folgenden, welches Zeit und Menschen am besten karakterisirt. Der Pascha, d. h. also der Verfasser selbst rühmt sich, wunderbare Hülfe und einen himmlischen Wink zur Ermordung aller Einwohner erhalten zu haben.

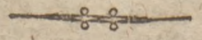
„Offenbarung der geistigen Hülfe von Seiten der göttlichen Gnade."

„Der Falke des Feuerhimmels der Heiligkeit, der Sperber vom erhabenen Flug des Sternbildes der Gnade, der Günstling des Hofes des Ewigen, der in gleicher Linie neben dem Fahnenträger des Propheten einherschreitet, der heilige Kaled (dem Gott gnädig sey,) der heilige Abdul-Kadir Gilani, welcher der Löwe des Waldes der Gefechte, der Führer der kämpfenden Schwadronen des heiligen Krieges ist, stieg in Person herab,

herab, als die Morgenröthe die Vereinigung der Begeisterten (der Derwische) erleuchtete, die sich am Grabe des Vater Kizz versammelt hatten, der zu Chio ruht. Er tröstete den Pascha-Statthalter durch sein Erscheinen und durch seine Worte, indem er folgendermaßen mit ihm sprach: „Pascha! pflanze Deine Roßschweife und Deine Fahne auf die Bastei gegen Kibla." Er gab ihm diese geheimnißvolle Weisung nach dem Spruche, welcher sagt: „Mit Gott! Er begünstigt durch einen Sieg, wen er will.„ Auf diese Weise brachte er ihm seine hohe Begeisterung bei, um zu schützen, daß der Rosenstock der göttlichen Gnade die frisch erblühete Rose des Sieges, durch die Wirkung des duftenden Hauchs eines glücklichen Windes gewähren. Diese frohe Nachricht durchlief alle Reihen, und man freuete sich schon des nahen Sieges, als die „kaiserliche Flotte, in Begleitung des Siegs" erschien."

Das ist der Titel des folgenden Kapitels.

Man hat hier zwei Proben von dem Styl des Pascha-Statthalters von Chio. In der ersten findet man ein politisches Raisonnement, in dem zweiten ein mystisches Kauderwelsch. Das eine ist des andern, und des Ueberrests des ganzen Werks, würdig.



Redakteur Dr. Ulfert.

Verleger Carl Wohlfahrt.

Briegischer Anzeiger.

28.
Freitag, am 11. April 1828.

Bekanntmachung der Brodt-, Fleisch- und Bier-Preise im April 1828.

I. Die hiesigen Bäcker gewähren:

a) Semmel für 1 sgr. = 19 u. 20 Loth; wogegen die Wtwe Sauske 21 Loth, die Mstr. Blaschneck, Jander, Milde u. beide Welz 24 Loth, Neumeister 25 Loth, und Rabe, Schulz u. Zimmermann 26 Loth gewähren.

b) Brodt für 1 sgr. = 1 Pfd. 5 Lth, — wogegen Milde und Wiesner 1 Pfd. 6 Loth, Wwe. Sauske 1 Pfd. 7 Loth, Gürtler, Rheinisch und beide Welz 1 Pfd 8 Loth, Neumeister 1 Pfd. 9 Loth, u. Blaschneck, Jander, Rabe, Schulz u. Zimmermann sen. 1 Pfd. 10 Loth gewähren.

II. Die hiesigen Fleischer verkaufen:

a) Rindfleisch das Pfd. zu 2 sgr. 2 pf.; wogegen die Meister Frenzel, Lindner, Philipp u. Schulz nur 2 sgr. nehmen.

b) Schweinefleisch das Pfd. die meisten Meister zu 2 sg. 8 pf., und vom G. Hein und E. Hein nur zu 2 sg. 6 pf.; wogegen vom Frenzel und Selzer zu 2 sgr. 9 pf., und vom Brand sen. u. jun., Carl Gierth, Haine, Herfort, Kube, Kalinsky. Lindner, E. Mischeck, Philipp, Ruffert, Schwarzer, Scholze u. Thiele zu 2 sgr. 10 pf.

c) Hammelfleisch das Pfd. die meisten Meister zu 2 sgr. 2 pf.; dagegen Carl Gierth, Heine, Heideklang, Spätlich jun. und beide Wilde zu 2 sgr. 3 pf., und beide Brandt, Franke jun., Wittwe Gierth, G. Hoffmann, Herfort, Kunisch, Kube, E. Mischeck, Ruffret, Schwarzer und Thiel zu 2 sgr. 4 pf.

d) Kalbfleisch, das Pfd. die meisten Mstr. zu 1 sgr. 3 pf. und das bessere zu 1 sgr. 6 pf., und Bur-

kert u. Carl Gierth zu 1 sgr. 3 pf. bis zu 1 sgr. 9 pf.; wogegen Frenzel, Wittwe Gierth, G. Hoffmann, Lindner, Philipp und Schulz nur zu zu 1 sgr. 3 pf.

Die Brauer verkaufen das Quart Faßbier um 10 pf., der Schloßarrendator aber um 8 pf.

Brieg, den 5ten Aril 1828.

Königl. Preuß. Polizey=Amt.

Bekanntmachung.

Ein blautuchener Mantel ward beim Verkauf von Seiten eines ungekannten, der weiteren Untersuchung sich entzogenen Menschen, als verdächtig angehalten. Der rechtmäßige Eigenthümer dieses Mantels wird hierdurch zum Nachweis seines Eigenthumsrechts binnen vier Wochen aufgefordert, und wird nach Ablauf dieser Frist anderweit gesetzlich hierüber verfügt werden. Brieg den 2. April 1828.

Königl. Preuß. Polizey=Amt.

Bekanntmachung.

Den hiesigen bei der schlesischen Provinzial Feuer-Societät interessirten Hausbesitzern machen in Gemäßheit der im 9ten Stück des diesjährigen Amtsblattes enthaltenen Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau vom 21sten Februar c. hierdurch bekannt, daß nunmehr mit Einhebung des 6ten Beitragstermins zur abschläglichen Tilgung der Bombardements-Schadenvergütigung vorgeschritten werden muß, und daß der auf die Stadt Brieg repartirte Beitrag wie früher 3337 Rthlr. 23 sgr. 6 pf. mithin 27 sgr. von jedem Hundert der Versicherungssumme der einzelnen Häuser, wie sie im Jahre 1806 u. 7 bestand, beträgt.

Nach der oben bezogenen Verordnung müssen die Beiträge für das Jahr 1828 in der Mitte des Monats April, Juli, October und Dezember an die betreffende Kasse abgeführt seyn. Um dieser Anordnung

nung genügen zu können, müssen daher auch die beitragspflichtigen Hausbesitzer ihre Abschlagszahlungen an die bekannten Bezirks-Einnehmer bei Vermeidung exekutivischer Beitreibung leisten.

Zu denjenigen unserer Mitbürger, welche einsehen, daß die Abführung des Beitrags in 4 Theilen ihnen selbst Zeitaufwand und Unbequemlichkeit verursacht, nächstdem aber auch das Geschäft der mit der Erhebung und Berechnung der Gelder beauftragten Personen, welche dasselbe ganz unentgeldlich verrichten müssen, sehr erschwert und erweitert, haben wir übrigens das Vertrauen, daß sie ihre Beiträge pro 1828, wo nicht in ungetheilter Summe, doch wenigstens jedesmal die Hälfte in den bestimmten Terminen leisten werden, als wozu wir dieselben angelegentlich auffordern. Brieg, den 28. März 1828.

Der Magistrat.

Citatio Edictalis.

Da von Seiten des unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichts über den Nachlaß des am 20ten Juny 1826 zu Hermsdorf verstorbenen Erbscholzen Carl Ehrenfried Schellenberg auf den Antrag der Vormundschaft heute Mittag der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche an gedachten Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Herrn Justiz-Assessor Fritsch

auf den 16. Juny c. Vormitt. um 10 Uhr

anberaumten Liquidations-Termine in unserm Geschäfts-Lokale persönlich oder durch einen gesetzlich zulässig Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an

das-

dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden. Brieg den 21 Febr. 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeige.

Zur Verpachtung der Gräserei in den Brieger Werder ist ein Termin auf den 14ten April 1828 Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem Pachtlustige in der Forstamts-Canzelei in Scheidelwitz sich einfinden können. Peisterwitz den 5. April 1828.

Königl. Forst-Inspection.

Geduhn, in Vertretung.

Litterarische Anzeige.

Bei dem Bibliothekar K. Schwartz kam Nachstehendes so eben an: 1) Die Kunst gesunde Augen bis ins höchste Alter zu erhalten, ein schwaches und fehlerhaftes Gesicht zu verbessern und wieder herzustellen. Nebst einem Anhange von Vorschriften zu den vorzüglichsten Augenmitteln. 15 sgr. 2) Das Weltall. Ein geographisch-statistisch-naturhistorisches Handwörterbuch mit Berücksichtigung des Wissenswürdigen aus der Weltgeschichte. Aus authentischen und den neusten Quellen geschöpft und in alphabetischer Ordnung zusammengestellt. Das Heft mit 1 Kupfer 6 sgr. Die ersten 3 findet man zur Ansicht vor. 3) Allgemeines Conversations-Taschenlexicon, oder Real-Encyclopädie der für die gebildeten Stände nothwendigen Kenntnisse und Wissenschaften. In alphabetischer Ordnung. Das Bdchn. 12 sgr. Das erste findet man zur Ansicht vor.

Lotterie-Anzeige.

Mit Loosen zur 8ten Lotterie, so wie auch mit Kaufloosen zur 4ten Classe 57ster Klassen-Lotterie, empfiehlt sich zu gütiger Abnahme

der bestellte Untereinnehmer
C. F. A. Matzdorff,
im steinernen Tisch am Ringe.

Bekanntmachung.

Auf der Herrschaft Manze bei Strehlen, stehen 300 Stück vierjährige Schöpse billigst zum Verkauf.

Theater-Nachricht von Brieg.

Mit Genehmigung einer hohen Obrigkeit macht Unterzeichneter einem hohen Adel und resp. Publikum ergebenst bekannt, daß er noch zwei mechanische Vorstellungen, Sonntag und Montag, zum Beschluß geben wird. Zur Belustigung des Publikums wird er einer Person das Hemde nach dem Takt der Musik vom Leibe spielen, ohne im geringsten ein Kleidungsstück zu eröffnen. Zum Nachspiel Pantomine, die Räuber aus Kalabrien. Da er nicht ermangeln wird, den geehrten Zuschauern ein recht vergnügten Abend zu verschaffen, so bittet er um gütigen Besuch. Der Schauplatz ist im hiesigen Theater. Der Anfang um halb 8 Uhr. Ende um halb 10 Uhr. Das Nähere besagen die Umlaufzettel.

Schumann,
Professor der Magie aus Leipzig.

Anzeige.

Da ich bei meinem Garten vor dem Oderthore eine Waschbleiche angelegt habe, wo alles zur größten Bequemlichkeit eingerichtet ist, so zeige ich dies einem hochgeschätzten Publikum hiermit ergebenst an, mit der Bitte, mich mit gütigem Zuspruch zu beehren.

Eichelmann.

Wohnungs-Veränderung.

Einem hochgeehrten Publikum so wie meinen werthgeschätzten Kunden zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich meine Wohnung verändert habe und jetzt auf der Langgasse in No. 330 bei dem Gastwirth Herrn Springer zum goldnen Baum wohne. Zugleich setze ich das geehrte Publikum in Kenntniß, daß bei mir alle Arten von Hauben, Hüte, und alles was zum Putzmachen gehört,

hört, nach den neuesten Moden verfertiget werden, so wie auch das Waschen gut und billig besorgt wird. Ich bitte mich ferner mit dem schon früher geschenkten Zutrauen zu beehren. Johanna Herz.

Bekanntmachung.

Mein auf der Fischergasse sub No. 45 gelegenes Haus und Garten und alles, was dazu gehört, bin ich willens zu vermiethen oder zu verkaufen. Die billigsten Bedingungen können bei mir eingeholt werden.

Auch mache ich zugleich hiermit bekannt, daß bei mir viele Sorten Grünzeug-Pflanzen, als Sallat, Oberrüben, Welschkraut und Carviol von Wiener Saamen erbaut, Sellerie und mehrere Sorten zu haben sind; so wie auch 20 Sorten Sommer-Couranten, und viele Sorten Sommer-Gewächse als Pflanzen, unter sehr billigen Preisen verkauft werden. Ferner Saamen-Nelken das Schock 10 sgr., erprobte Ableger $2\frac{1}{2}$ sgr. das Stück, desgl. Ranunkeln das Schock $7\frac{1}{2}$ sgr. und Anemonen und Sommer-Blumen-Sorten-Sämereien.

Brieg den 31. März 1828.

v. Kamecke, Rittmeister.

Schank-Verlegungs-Anzeige.

In meinem neu etablirten Laden
Wird Jedermann höflichst eingeladen,
Zu all und jederzeit mich zu besuchen.
Auch bin ich, wenn Nord- und Ostwinde wehn,
Mit guten Getränken reichlich versehn.
Flasch, Tisch, Stühl, Bänke — alles ist neu —
Drum kommt, liebe Gäste, recht eilig herbei;
Am freundlichen Wirth wird es auch nicht fehlen,
Was Neues es giebt, das wird er erzählen;
Mit steter Munterkeit wird er
Den Becher kredenzen vom Trunke nie leer.
Dieses alles ist zu haben bei mir
In der schönen Zollstraße allhier.

Rößner.

Zu vermiethen.

In No. 183 auf der Paulauer Gasse ist der Unterstock zu vermiethen, bestehend aus zwei Stuben, einer Alkove, einem Gewölbe, Keller nebst übrigem Gelaß, und auf den 1ten July zu beziehen. Dies Quartier kann auch getheilt vermiethet werden. — Auch ist im Oberstock eine Stube bald zu beziehen. Nach Verlangen können auch noch zwei Stuben vorn heraus dazu gegeben werden. — Auch ist daselbst ein Stall auf vier Pferde, eine Wagenremise zu zwei Wagen nebst Stroh- und Heuboden zu vermiethen und bald zu beziehen. Das Nähere ist daselbst im 2ten Stock beim Eigenthümer zu erfahren.

Zu vermiethen.

In No. 457 am Ringe sind zwei Stuben zu vermiethen, wovon die eine sogleich bezogen werden kann.

Pohl.

Zu vermiethen.

Auf der Mollwitzer-Gasse ist eine Treppe hoch, vorne heraus, eine Stube und Alcove, nebst allen Zubehör, zu vermiethen, und auf den 1. Juli zu beziehen. Das Nähere bei dem Schuhmacher-Meister Pogerell.

Zu vermiethen.

In. Nro. 271 auf der Aepfelgasse ist der Oberstock, bestehend in zwei Stuben, einer Alcove, einer großen und kleinen Küche nebst Zubehör zu vermiethen, und auf den 1. Juli a. c. zu beziehen. Das Nähere erfährt man bei dem Glasermeister Springer Sen.

Zu vermiethen.

In Nro. 6 auf der Zollgasse ist im Mittelstock eine Stube nebst Alcove, Küche, Keller und Bodenkammer zu vermiethen und zu Johanni zu beziehen.

Im

Im Arndtschen Schauspielhause.

Natürliche Magie.

Wunder wirkt die Natur; die Menschen können nur täuschen.
Was Du mit Staunen gesehn, ist nicht so, wie Du es sahst.
Aber gehe nur hin, und laß Dich täuschen. Die Wahrheit,
Hier gebiert sie den Tod, nnd nur der Irrthum beglückt.
Sieh! aus dem leeren Gefäß, Du fühlst und siehst, daß es leer ist,
Zaubert die kunstreiche Hand Dinge auf Dinge hervor.
Greife beherzt hinein, Du findest nichts. Doch ein Zeichen
Giebt der Magus; sogleich liegt in der Hand Dir das Ei.
Und er wirfts in den Hut. Von selber steigts in die Höhe,
Tanzend von Hut zu Hut ohne bewegende Kraft.
Jetzo schneide der Taube, sie darf Dich nicht dauern, den Kopf ab.
Siehe, schon ist es geschehn! Hier ist der Rumpf und der Kopf.
Und vor Deinen Augen ergreift der Zaubrer die Taube,
Setzt ihr den Kopf wieder an, zeigt sie Dir vor, und — sie lebt;
Lebt wahrhaftig, so sehr Du auch, es zu glauben Dich sträubest.
Fest überzeug' Dich, und dann deute Dir's, wie Du's vermagst.
Was Du noch alles siehst, Du wirst es nicht minder bestaunen:
Sei's die zerbrochne Uhr, oder die Karte im Ei.
Wunder wirkt die Natur; die Menschen können nur täuschen.
Aber Du täuschest Dich gern, und nur der Irrthum beglückt.

Von einem Kunstfreunde.